



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Luzern, 12. Januar 2024

Pilotprojekte Klima und Energie – Reglement

1 Gegenstand

Der Kanton Luzern fördert mit dieser Ausschreibung die Initiierung und Umsetzung von Pilotprojekten in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie. Mit dieser Ausschreibung wird die Möglichkeit geschaffen, neuartige Lösungen zu testen, diese in die Praxis zu überführen und einen Wissenstransfer zu generieren. So können Erkenntnisse über die Praxistauglichkeit neuer Lösungen gewonnen und die Umsetzung neuer innovativer Technologien oder die Implementierung neuer Angebote beschleunigt werden. Förderfähig sind Pilotprojekte, die die kantonalen Klima- und Energieziele unterstützen, Impulse schaffen und den Menschen Alternativen im Alltag zeigen.

Die Förderung von Pilotprojekten ist eine Massnahme aus dem [Planungsbericht Klima und Energie des Kantons Luzern](#). Die Ausschreibung wird im Jahr 2024 erstmals lanciert. Die Durchführung ist zunächst auf drei Jahre begrenzt (bis Ende 2026). Die Themenfelder sind vielfältig und orientieren sich an den im Planungsbericht Klima und Energie definierten Bereichen.¹

2 Zulassungskriterien

Teilnahmeberechtigte

Eingabeberechtigt sind alle Firmen und Organisationen (Vereine, NGO...), die ein Projekt im Kanton Luzern umsetzen, sowie Gemeinden des Kantons Luzern. Privatpersonen sind nicht

¹ Folgende Themenfelder sind im Planungsbericht Klima und Energie des Kanton Luzern aufgeführt:

Klimaanpassung: Wasserwirtschaft, Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Biodiversitätsmanagement, Umgang mit Naturgefahren, Gesundheit, Energie, Tourismus, Raumentwicklung (Fokus Siedlungsentwicklung).

Klimaschutz: Mobilität und Verkehr, Landwirtschaft, Waldwirtschaft (inkl. Landnutzung und Holzprodukte), Gebäude, Industrie, Entsorgung und Recycling, Vorbild Kanton Luzern, Energieversorgung.

Querschnittshandlungsfelder: Bildung, Kommunikation, Koordination, Monitoring und Controlling.

Weitere Themenfelder: Negative Emissionstechnologien, etc.

Weitere Informationen zu den einzelnen Themenfeldern sind im Planungsbericht Klima und Energie des Kanton Luzern zu finden.

teilnahmeberechtigt. Ebenso sind der Kanton Luzern und die Hochschule Luzern als Veranstalter dieser Ausschreibung von der Teilnahme ausgeschlossen.

Pilotprojekte

Die geförderten Projekte müssen den Standort im Kanton Luzern haben. Im Zeitplan sollen die Projekte kurz vor der Realisierung stehen oder deren Pilotphase muss innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein. Projekte mit einer kürzeren Realisierungszeit werden bevorzugt. Die Finanzierung muss (inkl. der finanziellen Mittel aus dieser Ausschreibung) weitestgehend sichergestellt sein. Die Machbarkeit muss plausibel nachgewiesen sein.

Zulassungseinschränkungen

Beiträge für Veranstaltungen, wiederkehrende Betriebsbeiträge, Nachfinanzierungen, Defizitbeiträge, Sponsoring, Beiträge für Grundlagenhebungen, Studien, Berichte (paper work), Akquisitionstätigkeiten sowie für den Aufbau von Websites und für die Forschung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Pflichten

Die Teilnehmenden erklären sich mit ihrer Eingabe mit folgenden Bedingungen einverstanden:

- Es gelten die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Zulassungs- und Verfahrensbestimmungen.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.
- Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Mitwirkung gemäss den Ausführungen in Ziffer 5, Mitwirkung Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Kanton Luzern ist im Verzeichnis der Beitraggeber auch nach Abschluss des Projektes in geeigneter Form zu nennen (Logo, Text, ...).

3 Förderung

Die totale Fördersumme beträgt CHF 300'000.- pro Jahr für die Programmperiode 2024 – 2026. Die Fördersumme pro Projekt liegt bei max. 50 % der Projektkosten und beträgt min. CHF 2'000.- und max. CHF 100'000.- pro Projekt. 50 % des Förderbetrags werden umgehend nach der Bekanntgabe der Gewinner/innen bis Ende Jahr ausbezahlt, die übrigen 50 % des Förderbetrags werden nach Projektabschluss bzw. spätestens per Ende 2030 ausbezahlt.

Das Projekt darf zudem mit weiteren öffentlichen Fördergeldern finanziert sein. Eine Förderung des Bundes schliesst eine Förderung durch den Kanton nicht aus. Insgesamt ist eine Förderung von bis zu 50 % der Projektkosten durch die öffentliche Hand möglich. D.h. werden beispielsweise 25 % der Projektkosten durch Bundesgelder gefördert, können weitere Gelder (max. 25 %) über dieses Förderprogramm beantragt werden.

4 Fachjury

Eine Fachjury vergibt die jährlichen Beiträge zur Umsetzung von überzeugenden Projektideen. Die Fachjury ist in der Zusprache und Aufteilung der Gelder frei und entscheidet autonom. Die Entscheide der Fachjury sind endgültig und können nicht angefochten werden. Die von der Fachjury festgesetzten Beiträge werden den Projektträgern gemäss einer abzuschliessenden Unterstützungsvereinbarung ausbezahlt.

5 Verfahren

Jurierung, Auswahl, Beitragshöhe

Die Ausschreibung findet jeweils zu Beginn des 1. Quartals des Jahres statt. Eingabeschluss für Gesuche ist Mitte des 2. Quartals. Die Eingabefrist (Datum) wird jeweils auf der Webseite des Kantons kommuniziert. In der anschliessenden Jurierung werden die überzeugendsten Projektideen bestimmt, die Höhe des Projektbeitrages festgesetzt und die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vorprüfung, Jurierung und Vergabe läuft wie folgt ab:

- Formelle Vorprüfung der Gesuche (Vollständigkeit der abgegebenen Unterlagen, Einhaltung der Termine, weitere formale Anforderungen)
- Inhaltliche Vorprüfung der Gesuche (Erfüllung der Eignungskriterien, Inexistenz von Ausschlusskriterien, offene Fragen / Unklarheiten)
- Information der Gestuchstellenden bei Ausschluss von Eingaben, welche die formellen und inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen bis Ende 2. Quartal
- Wahl der überzeugendsten Projekte durch die Fachjury, Festlegung des finanziellen Unterstützungsbeitrags bis Ende 3. Quartal
- Anschliessend Mitteilung des Entscheids an den/die Projektträger/in und Zustellung der Unterstützungsvereinbarung
- Auszahlung Unterstützungsbeitrag (50 %) bis Ende 4. Quartal

Kleinprojekte, die mit max. 10'000 CHF gefördert werden, können über den Korrespondenzweg beurteilt werden.

Bekanntgabe, Mitwirkung, Öffentlichkeitsarbeit

Die ausgewählten Projekte werden nach der Jurierung und in einer kommunizierten Frist der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Der Kanton Luzern behält sich vor, weitere mediale Inhalte über die geförderten Projekte zur Information der Öffentlichkeit zu erstellen (beispielsweise Videos, Fotos, Texte). Allfällige Kosten werden durch den Kanton Luzern getragen. Die erstellten Inhalte werden den Teilnehmenden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines jährlichen, schriftlichen Kurzreports (Vorlage gemäss Kanton Luzern) geben die Teilnehmenden Auskunft über den Stand bzw. die Resultate ihres Projektes. Eine kurze Zwischenstandmeldung kann halbjährlich eingefordert werden.

6 Formelles

Erforderliche Unterlagen

Die Projekteingabe erfolgt ausschliesslich über das [Gesuchportal](#). Nicht vollständig eingereichte Projekteingaben können nicht berücksichtigt werden. Eine vorgängige Beurteilung der Projektidee ist nicht möglich. Eine erfolgreiche Projekteingabe enthält folgende Bestandteile:

1. Projektgrundlagen (Eingabe im Gesuchportal)

Allgemeine Informationen zur Projektträgerschaft und dem Projekt: Organisation, Kontaktperson, Kontaktangaben, Projektstandort, Kontoangaben, Projektname, Projektbeteiligte (inkl. Einwilligung), Themenfelder, Projektstart, Projektende, Gesamtkosten, beantragte Unterstützung, weitere Unterstützungsbeiträge.

2. Projektbeschreibung (Upload als PDF im Gesuchportal):

Projektbeschreibung: Angaben zu Projektinhalten, zur Zielsetzung, zum Innovationsgrad, zur Umsetzbarkeit, zur Finanzierbarkeit, zu den Erfolgsaussichten und zum Wirkungsgrad. Optional können weitere Projektinformationen (u.a. Planunterlagen, detaillierter Zeitplan, Finanzierungsplan...) als PDF oder JPG hochgeladen werden.

Nach Eingang des Projektes im Gesuchsportal wird automatisch ein Gesuchsformular generiert, welches anschliessend unterschrieben per Post einzusenden ist.

Geschäftsstelle und Kontakt

Hochschule Luzern Technik & Architektur

Institut für Gebäudetechnik und Energie

Sina Büttner

Technikumstrasse 21

6048 Horw

+41 41 349 37 89

sina.buettner@hslu.ch

7 Rechtliches

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gibt keinen Anspruch auf Förderung. Die Jury entscheidet frei, ob ein Projekt gefördert wird und in welchem Umfang.

Datenschutz

Die eingereichten Daten werden zum Zweck der Beurteilung der Projekteingabe gespeichert und verarbeitet. Nach der Vergabe der finanziellen Unterstützung werden nicht berücksichtigte Eingaben gelöscht.